

Dr. Stephan Christoph Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht (Prof. Dr. Johannes Kaspar)



Strafbedürfnisse der Bevölkerung und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht







Haftstrafe für jugendlichen U-Bahn-Schläger

Versuchter Totschlag, nicht Mord, nicht Körperverletzung: Im Prozess um den Berliner U-Bahn-Schläger Torben P. hat das Gericht eine Haftstrafe von fast drei Jahren verhängt. Ohne Bewährung - aber mit Haftverschonung.

Dieses Urteil zeugt wieder einmal mehr von der Unfähigkeit unserer täterfreundlichen Justiz. [...] Diese Strafe ist lächerlich.

Das Urteil ist eine Frechheit und eine Verhöhnung des Opfers. [...]. Täterschutz statt Opferschutz ist die Maxime deutscher Richter. Widerlich.

Faktisch hat er keine Strafe bekommen! Vielleicht erwischt er ja das nächste Mal einen Richter.

Manchmal fände ich die Einführung der Scharia in Deutschland gar nicht so schlecht. Dann würde so jemand wenigstens ein paar Dutzend Hiebe auf die Fußsohlen bekommen. anstatt faktisch straffrei auszugehen.





GEMEINSAM 18-JÄHRIGE IN MÜLHEIM MISSBRAUCHT

Jugendliche Vergewaltiger (alle 15) verurteilt

Im Namen des Volkes? Wenn das Volk dürfte dann wären das ganz andere Strafen!! [...] SCHANDE dieses Urteil!!!

Da kannst Du doch nur den Kopf schütteln ... alle prinzipiell weg sperren und zum Psychologen schicken.

Wir machen so viel den Amis nach nur bei dem Strafmaß da kommen wir nicht mit, da wird ein 15-jähriger auch zu 25 Jahren und mehr verdonnert.







- Einstellungen der Bevölkerung können ins
 Jugendstrafrecht einfließen und zwar unabhängig davon, aus
 welcher strafzwecktheoretischen Warte man das
 Jugendstrafrecht betrachtet.
- 2. Kritik, insbesondere methodische, die gegen die Einbeziehung von Bevölkerungseinstellungen ins Feld geführt wird, ist ernst zu nehmen, schließt aber eine Nutzbarmachung empirischen Wissens nicht aus.







- I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?
- II. Dürfen Bevölkerungseinstellungen berücksichtigt werden?
- III. Methodische Probleme
- IV. Anwendungsbeispiele der Empirie
- V. Zusammenfassendes Fazit



I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?



§ 2 JGG

Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2)...

- à Starke Täterzentrierung prospektive Ausrichtung Betonung der Erziehung und der Resozialisierung
 - à positiv-spezialpräventive Prägung des Jugendstrafrechts
- à weitere Strafzwecke?
 - à insbesondere: Rolle der positiven Generalprävention (str.)



I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?



à Generalpräventive Einflüsse im Jugendstrafrecht?

Contra:

- Ø vermeintliche "Sperrwirkung" des Wortlauts des § 2 I JGG
- Ø führt stets zu mehr Punitivität
- Ø widerspricht Willen des Gesetzgebers

Aber:

- Ø "Sperrwirkung" nicht im Gesetzeswortlaut angelegt
- Ø Gesetzesbegründung lässt Fragen offen...
- Ø Punitivitätsforschung mit uneinheitlichen Ergebnissen
- Ø mögliche Schließung von Legitimationslücken
- Ø § 45 I JGG positive General prävention "durch die Hintertür"?



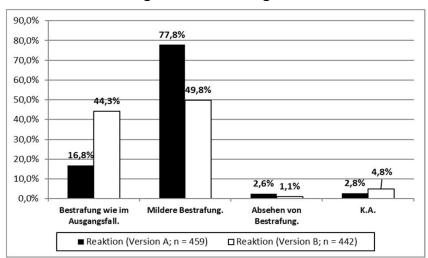
I. Haben empirische Erkenntnisse Platz im Jugendstrafrecht?



- à Streit kann offenbleiben...
 - ... Bevölkerungseinstellungen und gerechter Schuldausgleich:

Lässt sich Gerechtigkeit völlig losgelöst von gesellschaftlichen Wertmaßstäben denken?

... Bevölkerungseinstellungen und Erziehungsgedanke:



(Christoph Der Kronzeuge im Strafgesetzbuch, 2019, S. 493):



II. Dürfen Bevölkerungseinstellungen berücksichtigt werden?



Ø Bedenken durchaus berechtigt...

à denkbare Spannungen mit dem Grundsatz vom Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, dem Gewaltenteilungsprinzip, dem Grundsatz der richterliche Unabhängigkeit, der Bindung aller Gewalt an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG)

à Gefahr einer ideologischen Aufladung

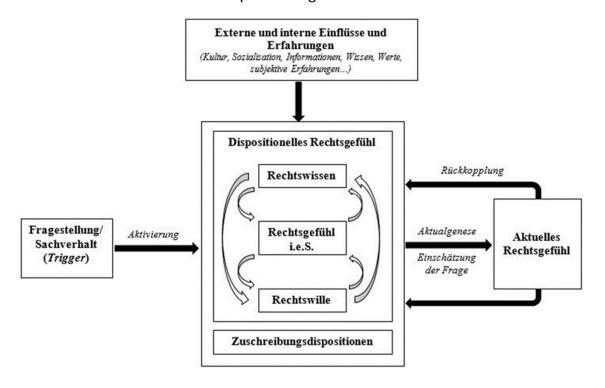
- Ø ... Vehemenz der Kritik aber teilweise überzogen!
- Ø Nutzbarmachung empirischer Erkenntnisse muss nicht zu einer Verdrängung richterlicher Entscheidungsfreiheit führen
- Ø Forschung zu Bevölkerungseinstellungen als <u>WEITERE</u> Erkenntnisquelle, nicht als <u>DIE</u> richterliche Erkenntnisquelle



III. Methodische Probleme



Entstehung von individuellen Rechtsempfindungen



Quelle: Christoph MschrKrim 2020, 58 (65).



III. Methodische Probleme



Folgen:

- Ø Dispositionelles Rechtsempfinden als solches nicht messbar
- Ø Daten zum "aktuellen Rechtsempfinden" stark vom jeweiligen Trigger abhängig
- Ø allenfalls begrenzte Verallgemeinerbarkeit der Daten
- Ø Befragungsergebnisse nur temporär "gültig"
- Ø Aktuelles Rechtsempfinden teils Ergebnis einer ad hoc-Entscheidung der Befragten



IV. Anwendungsbereiche der Empirie



- Ø Beurteilung eines gewissen "core of wrongdoing" möglich
- Ø Überprüfung herrschender Sanktionierungspraktiken
- Ø Ermittlung der Schwere der Schuld (§ 17 II JGG), Erforderlichkeit von Zuchtmitteln zur Normverdeutlichung (§ 13 JGG) und andere Anwendungsbereiche im Jugendstrafrecht denkbar
- Ø Nachvollziehbarkeit von Urteilen für Täter, Opfer oder andere Dritte
- Ø Ermittlung eines gesteigerten Aufwands bei der Urteilsbegründung



Dr. Stephan Christoph Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht (Prof. Dr. Johannes Kaspar)



Herzlichen Dank!

Kontakt:

Stephan Christoph

Universität Augsburg – Juristische Fakultät Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht Universitätsstr. 24 86159 Augsburg

Telefon: 0821 / 598-4559

Mail: stephan.christoph@jura.uni-augsburg.de